



INFORMATIONEN ZUM SOLIDARITÄTSBEITRAG DES BUNDES – MERKBLATT FÜR OPFER

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und bewahren Sie es auf!

Allgemeines

Beim Solidaritätsbeitrag des Bundes handelt es sich um einen einmaligen Beitrag, den Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.

Der Solidaritätsbeitrag hat *höchstpersönlichen* Charakter. Er steht ausschliesslich Ihnen als Opfer zu, weil Sie seinerzeit schwere Persönlichkeitsverletzungen erlitten haben).

Was gilt nach der Auszahlung des Solidaritätsbeitrages?

- Sie haben das Recht, frei über diesen Betrag zu verfügen. Konkret heisst das:
 - **Niemand darf Ihnen den Solidaritätsbeitrag wegnehmen.**
 - **Steuerämter dürfen Ihnen den Solidaritätsbeitrag nicht als Einkommen anrechnen.**
 - **Falls Sie betrieben werden oder Schuldscheine haben, darf der Solidaritätsbeitrag nicht gepfändet werden. Auch Gegenstände, die Sie mit dem Solidaritätsbeitrag kaufen, sind unpfändbar.**
 - **Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe sowie Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose dürfen wegen der Auszahlung des Solidaritätsbeitrags nicht gekürzt werden.**
- Es ist sinnvoll, für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto zu eröffnen. So können Sie gegenüber den Behörden jederzeit belegen, welchen Betrag Sie davon noch besitzen.
Sie sollten zudem auch Belege für Anschaffungen, die Sie mit dem Solidaritätsbeitrag gemacht haben, unbedingt aufbewahren.
- Falls Sie einen Beistand oder eine Beiständin haben, haben Sie dieses Recht auf freie Verwendung des Beitrags grundsätzlich auch. Das heisst, der Solidaritätsbeitrag darf z.B. nicht für Kosten Ihres normalen Lebensunterhaltes oder die Finanzierung eines eventuellen Heimaufenthaltes verwendet werden. Zur Klärung kann es sinnvoll sein, mit der Beistandsperson Kontakt aufzunehmen, speziell dann, wenn diese für Sie Ihre Konten verwaltet.
- Falls Sie zu Ihren Lebzeiten den Solidaritätsbeitrag nicht vollständig aufbrauchen, wird der Rest – zusammen mit Ihrem sonstigen Vermögen – in die Erbmasse fallen und geniesst keinen besonderen gesetzlichen Schutz mehr.

Auskunft

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Solidaritätsbeitrag auf **Schwierigkeiten mit anderen Behörden** stossen, können Sie diesen das beiliegende, speziell für die Behörden erstellte Merkblatt abgeben. Sie können auch direkt mit dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, Telefon: 058 462 42 84, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch, Kontakt aufnehmen.